



Sie sind hier: [Startseite](#) » ... » [Presse-Archiv des 2. Halbjahres von 2008](#) » [Landesarbeitsgericht Hamm: Lehrerin verliert Streit um Kopftuchverbot](#)

<b>Justizministerium</b>	»
<b>Bürgerservice</b>	»
<b>Rechtsbibliothek</b>	»
<b>Opferschutz</b>	»
<b>Adressen &amp; Links</b>	»
<b>Presse</b>	
Presseerklärungen des Justizministeriums	
Reden der Justizministerin und andere Dokumente	
<b>Presseerklärungen weiterer NRW-Justizeinrichtungen</b>	
Oberlandesgerichte, Land- und Amtsgerichte	
OVG und Verwaltungsgerichte	
Finanzgerichte	
Landessozialgericht und Sozialgerichte	
<b>Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte</b>	
dpa Justiz Aktuell	
Presse-Kontakt/Newsletter	
<b>Stellenmarkt</b>	»
Rechtsprechungsdatenbank	
Adressdatenbank	
Online-Verfahren/ERV/Projekte	
Formulare	
Schiedspersonen pp.	
Infomaterial	

## Landesarbeitsgericht Hamm: Lehrerin verliert Streit um Kopftuchverbot

16.10.2008

Das Landesarbeitsgericht hat am 16.10.2008 die Berufungsverfahren 11 Sa 280/08 und 11 Sa 572/08

- Vorinstanz: Arbeitsgericht Herne -  
entschieden.

Die Parteien stritten um die Frage, ob die Klägerin als Lehrerin für muttersprachlichen Unterricht in türkischer Sprache während des Unterrichts ein Kopftuch tragen dürfe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Pressemitteilung Nr. 17/2008 vom 30.09.2008 Bezug genommen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Klägerin zurückgewiesen. Kündigung und vorausgehende Abmahnung seien wirksam.

Die Klägerin habe gegen eine Verhaltensregel verstoßen. Das Land sei Schülern sowie Eltern zur Neutralität verpflichtet. Die Bestimmung des im Jahr 2006 neu geschaffenen § 57 Abs. 4 Schulgesetz NRW verbiete es, diese Neutralität dadurch zu stören oder zu gefährden, dass Lehrerinnen oder Lehrer in der Schule religiöse, politische oder weltanschauliche Bekundungen abgeben. Dagegen habe die Klägerin verstoßen, indem sie ein Kopftuch während des Unterrichts getragen habe. § 57 Abs. 4 Schulgesetz NRW sei ein abstrakter Gefährdungstatbestand. Es komme daher nicht darauf an, dass die im Übrigen gut beurteilte Lehrerin durch das Tragen des Kopftuchs den Grundsatz staatlicher Neutralität konkret gestört habe. Alleine die abstrakte Gefahr reiche aus.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des § 57 Abs. 4 Schulgesetz NRW bestünden nicht. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits im Jahr 2003 entschieden, dass dem Gesetzgeber ein breiter Gestaltungsspielraum eröffnet sei, um den Grundsatz staatlicher Neutralität zu gewährleisten. Er könne auch zu einer restriktiven Handhabung greifen, wie es in Nordrhein-Westfalen geschehen sei.

Das Gericht hat die Revision an das Bundesarbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen zugelassen.

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung: [verwaltung@lag-hamm.nrw.de](mailto:verwaltung@lag-hamm.nrw.de)